

ÖFFENTLICH**Sitzungsvorlage 2017/038 für 01.06.2017**

AZ: 022.31; 460.15 Kiga-Satzung

3.) Neufestsetzung der Kindergartengebühren (Elternbeiträge) für die städtischen Kindergärten ab 01.09.2017 - 31.08.2019

Die aktuellen Kindergartengebühren enden zum August 2017.

Nachdem wir die Einrichtungen seit 2005 öffentlich rechtlich betreiben, müssen für die jeweiligen Festsetzungen der Gebühren eigenständige Kalkulationen durchgeführt werden.

Bei den Gebührenvorschlägen orientiert man sich dennoch an den Empfehlungen der Landesrichtsätze der Trägerverbände.

Die Kalkulationen zeigen deutlich, dass eine, auch nur annähernd kostendeckende Gebührenfestsetzung für den Betrieb der Tageseinrichtungen auch weiterhin unmöglich bleibt.

Bei den Kindergartengruppen muss unterschieden werden zwischen den Betriebszeiten der

- a) Regelgruppen
- b) verlängerten Öffnungszeiten und
- c) Ganztagsbetrieb bis 17 Uhr
- d) Ergänzend dann noch die Unterscheidungen zwischen „U 3“ und „Ü 3“ Betreuung.

Die Trägerverbände haben in den Rundschreiben zur Fortschreibung der Gebührensätze darauf hingewiesen, dass wesentlicher Faktor für die erforderliche Anpassung der Betreuungssätze der Abschluss aus den Tarifeinigungen für den Sozial- und Erziehungssektor ist, dessen Auswirkungen sich im laufenden Kalenderjahr deutlich abgezeichnet haben und in die neuen Festsetzungen der Gebührenempfehlung eingeflossen sind.

Bei dieser Neufestsetzung dürfte sich aus Sicht der Verwaltung keine größere Problematik abzeichnen; da wir die ganz großen Gebührenanpassungen bereits erledigt haben.

Die aktuell vorliegende Gebührenfestsetzung umfasst den Zeitraum 01.09.2017 – 31.08.2019.

In der Ihnen nunmehr vorliegenden Kalkulation wurden die Gebühren für den Bemessungszeitraum einheitlich kalkuliert damit für die 2 Jahre eine Kontinuität in der Erhebung gegeben ist.

Beachten Sie beim Vergleich der Gebührensteigerung bitte:

- dass die Betreuungsgebühren in der Tabelle auf der letzten Seite richtig betrachtet werden.
- In der roten Spalte (Vorschlag der Verwaltung) ist der Preis INCL. der Verpflegung (höhe siehe 3. Spalte) ausgewiesen.
- Die blaue Spalte ist die Empfehlung der Landesverbände OHNE Verpflegungskosten.
- In der ganz rechten Spalte sind die bisherigen Preise ausgewiesen – ebenfalls OHNE Verpflegungskosten, damit der Vergleich mit der neuen Empfehlung der Landesverbände gezogen werden kann.

Vor der Beratung im Gemeinderat wird man sich mit den Vertretern des Sozialausschusses noch verständigen (29.05.2017) und so eine Empfehlung im Gemeinderat am 01.06.2017 vorbringen.

In der Anlage liegt Ihnen die neue Kalkulation der Betreuungsgebühren mit der erforderlichen Satzungsänderung für die Betreuungseinrichtungen im Kindergarten vor.

Anlage: Kalkulation und 8. Änderungssatzung

Antrag: Beschlussfassung

Zusammenfassung der Gebührensatzungen

	Grundbeitrag	Grp.zuschlag	Verpflegung bei Bedarf	Summe	Vorschlag VW Incl. Verpf.	Empfehl. Soc. ausl. bis 18/19 ohne Essen	GR 01.06.2017		Empfehlung JUS für 09.17-08.18 Incl. Verpflegung	Empfehlung JUS für 09.18 - 08.19 Incl. Verpflegung
							Festsitzung	GR		
1) Regelgruppe										
1 Kind	112,00	0,00 €	40,00 €	112,00 €	112,00 €	114,00 €		112,00 €	112,00 €	112,00 €
2 Kinder	86,00	0,00 €	40,00 €	86,00 €	86,00 €	87,00 €		86,00 €	86,00 €	86,00 €
3 Kinder	57,00	0,00 €	40,00 €	57,00 €	57,00 €	58,00 €		57,00 €	57,00 €	57,00 €
4 Kinder	19,00	0,00 €	40,00 €	19,00 €	19,00 €	19,00 €		19,00 €	19,00 €	19,00 €
2) verlängerte Öffnungszeiten										
1 Kind	112,00	38,00 €	40,00 €	190,00 €	Vorschlag 190,00 €	142,50 €		190,00 €	190,00 €	190,00 €
2 Kinder	86,00	34,00 €	40,00 €	160,00 €	160,00 €	108,75 €		160,00 €	160,00 €	160,00 €
3 Kinder	57,00	23,00 €	40,00 €	120,00 €	120,00 €	72,50 €		120,00 €	120,00 €	120,00 €
4 Kinder	19,00	6,00 €	40,00 €	65,00 €	65,00 €	23,75 €		65,00 €	65,00 €	65,00 €
3) Ganztagesgruppe										
1 Kind	112,00	68,00 €	50,00 €	230,00 €	Vorschlag 230,00 €	182,00 €	kein Vorschlag gegeben	230,00 €	230,00 €	230,00 €
2 Kinder	86,00	64,00 €	50,00 €	200,00 €	200,00 €	151,00 €		200,00 €	200,00 €	200,00 €
3 Kinder	57,00	38,00 €	50,00 €	145,00 €	145,00 €	96,00 €		145,00 €	145,00 €	145,00 €
4 Kinder	19,00	12,00 €	50,00 €	81,00 €	81,00 €	31,00 €		81,00 €	81,00 €	81,00 €
4) Krippengruppe U 3 VO										
1 Kind	112,00	223,00 €	40,00 €	375,00 €	Vorschlag 375,00 €	335,00 €		365,00 €	375,00 €	375,00 €
2 Kinder	86,00	164,00 €	40,00 €	290,00 €	290,00 €	249,00 €		280,00 €	289,00 €	289,00 €
3 Kinder	57,00	113,00 €	40,00 €	210,00 €	210,00 €	169,00 €		202,00 €	209,00 €	209,00 €
4 Kinder	19,00	42,00 €	40,00 €	101,00 €	101,00 €	67,00 €		103,00 €	107,00 €	107,00 €
5) Krippengruppe U 3 GT										
1 Kind	112,00	243,00 €	40,00 €	395,00 €	Vorschlag 395,00 €	370,00 €	kein Vorschlag gegeben	390,00 €	395,00 €	395,00 €
2 Kinder	86,00	189,00 €	40,00 €	315,00 €	315,00 €	290,00 €		305,00 €	315,00 €	315,00 €
3 Kinder	57,00	128,00 €	40,00 €	225,00 €	225,00 €	210,00 €		220,00 €	225,00 €	225,00 €
4 Kinder	19,00	48,00 €	40,00 €	107,00 €	107,00 €	100,00 €		105,00 €	107,00 €	107,00 €

* Bei der Krippe GT soll der Verpflegungszuschlag auch beim GT nicht höher als 40 € ausfallen, da die Portionen der Krippenkinder deutlich kleiner sind und nicht immer der "Snack" in Anspruch genommen werden wird.

Hinweis:
In den Empfehlungen der Landesverbände sind in keinem Gruppenmodell Zuschläge für die Getränke oder die Verpflegung enthalten.
-> Bitte beachten Sie das !!

Stadt Widdern
Landkreis Heilbronn

**8. Änderungssatzung vom 01.06.2017 über die Erhebung von Benutzungsgebühren / Verpflegungskosten für die städtischen Kindergärten
(Kindergartengebührensatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg, § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes und §§ 2, 13 und 47 des Kommunalabgabengesetzes i.d.F. vom 17.03.2005 (GBl vom 30.03.2005 S. 206 ff) hat der Gemeinderat der Stadt Widdern am 01.06.2017 die 8. Änderung der Kindergartensatzung wie folgt beschlossen:

§ 1 Änderungen

§ 2 Benutzungsgebühren für die Kindergärten

erhält folgende Fassung:

- (1) Für die Inanspruchnahme der Kindergärten werden Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Die Gebühren betragen pro Monat:

a) in der Betreuung im Kindergarten Widdern im Rahmen der Regelgruppe (incl. 2 € Getränke aber ohne Teilnahme an der entsprechenden Gruppenverpflegung)

ab 01.09.2017	für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind	114,00 €.
	für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern	88,00 €
	für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern	59,00 €
	für ein Kind aus einer Familie ab vier Kindern	21,00 €

b) in der Betreuung im Rahmen der verlängerten Öffnungszeit im Kindergarten Unterkessach für Kinder über drei Jahren (ohne Getränke und ohne Verpflegung)

ab 01.09.2017	für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind	150,00 €.
	für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern	120,00 €
	für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern	80,00 €
	für ein Kind aus einer Familie ab vier Kindern	25,00 €

c) in der Betreuung im Rahmen der verlängerten Öffnungszeit im Kindergarten Unterkessach für Kinder unter drei Jahren (ohne Getränke und Verpflegung)

ab 01.09.2017	für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind	325,00 €.
	für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern	240,00 €
	für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern	162,00 €
	für ein Kind aus einer Familie ab vier Kindern	63,00 €

ab 01.09.2018	für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind	335,00 €.
	für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern	249,00 €
	für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern	169,00 €
	für ein Kind aus einer Familie ab vier Kindern	67,00 €

d) in der Betreuung im Rahmen der verlängerten Öffnungszeit im Kindergarten Widdern für Kinder über drei Jahren (incl. Getränke und Mittagsverpflegung)

ab 01.09.2017	für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind	190,00 €.
	für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern	160,00 €
	für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern	120,00 €
	für ein Kind aus einer Familie ab vier Kindern	65,00 €

e) in der Betreuung im Rahmen der Ganztagesbetreuung im Kindergarten Widdern für Kinder über drei Jahren (incl. Getränke und Ganztagesverpflegung)

ab 01.09.2017	für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind	230,00 €.
	für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern	200,00 €
	für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern	145,00 €
	für ein Kind aus einer Familie ab vier Kindern	81,00 €

f) in der Betreuung im Rahmen der verlängerten Öffnungszeit im Kindergarten Widdern für Kinder unter drei Jahren (incl. Getränke und Mittagsverpflegung)

ab 01.09.2017	für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind	365,00 €.
	für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern	280,00 €
	für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern	202,00 €
	für ein Kind aus einer Familie ab vier Kindern	103,00 €

ab 01.09.2018	für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind	375,00 €.
	für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern	289,00 €
	für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern	209,00 €
	für ein Kind aus einer Familie ab vier Kindern	107,00 €

g) in der Betreuung im Rahmen der Ganztagesbetreuung im Kindergarten Widdern für Kinder unter drei Jahren (incl. Getränke und Ganztagesverpflegung)

ab 01.09.2017	für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind	390,00 €.
	für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern	305,00 €
	für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern	220,00 €
	für ein Kind aus einer Familie ab vier Kindern	105,00 €

ab 01.09.2018	für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind	395,00 €.
	für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern	315,00 €
	für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern	225,00 €
	für ein Kind aus einer Familie ab vier Kindern	107,00 €

- (3) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben. Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Gebührenschuldners leben, werden nicht berücksichtigt. Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, so wird die Gebühr auf Antrag ab dem Antragsmonat neu festgesetzt.
- (4) In besonderen Härtefällen kann eine Ermäßigung der Gebühr beantragt werden; hierfür gelten die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes und der Abgabenordnung.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt zum 01.09.2017 in Kraft.

Widdern, 01.06.2017

Jürgen Olma
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO zur vorstehenden Satzung:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung ergangener Bestimmungen zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf von einem Jahr ab der Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 dieses Hinweises geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf von einem Jahr nach der Bekanntmachung jedermann diese Verletzung geltend machen.

ÖFFENTLICH**Sitzungsvorlage 2017/039 für 01.06.2017**

AZ: 131.240 FWES 2001

4.) 1. Änderung der Feuerwehr - Entschädigungssatzung

Die bisherige Feuerwehrentschädigungssatzung basiert auf dem Muster des Gemeindetages vom Jahr 1981. Die Neufassung der Kostenabrechnung im Feuerwehrgesetz aber auch die großen Einsätze der letzten Jahre fordern eine Überarbeitung, was wir seitens der Verwaltung bereits dem Gesamtkommandanten angezeigt haben.

Die Neufassung des Feuerwehrgesetzes erleichtert den Gemeinden zukünftig mit vorgeschriebenen Abrechnungssätzen für die Fahrzeuge die Abrechnung bei erstattungspflichtigen Einsätzen. Lediglich die Personalstunde der Feuerwehrmänner ist anhand der tatsächlichen Kosten noch zu kalkulieren – hier müssen wir noch eine gesonderte Satzungsänderung im Bereich der Kostenregelung für die Feuerwehren erlassen.

Das Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg stellt in § 15 Abs. 2 inzwischen klar, dass für einen Feuerwehrmann im Einsatz der Lohnkostenersatz zu leisten ist. Letztendlich soll ein Feuerwehrmann nicht schlechter gestellt werden, wenn er sich für die Gemeinschaft einsetzt, als wenn er gearbeitet hat.

Die bisherige und auch noch gültige Satzungsregelung legt jedoch dar, dass dem Feuerwehrmann ein Auslagenersatz zusteht für Verdienstaufschlag und Auslagen in Höhe von 9,00 €/Stunde. Ein Feuerwehrmann, der sich aber in der Freischicht befindet oder der Einsatz findet nachts oder am Wochenende statt, hat letztlich keinen Verdienstaufschlag.

Bei den Auslagen handelt es sich um die Fahrtkosten, die eigentlich vernachlässigbar sind. Dieser Auslagenersatz von 9,00 €/Stunde steht dem Feuerwehrangehörigen bei Einsätzen oder Fortbildungen in den ersten 2 Tagen zu wobei eine Obergrenze von 90,00 €/Tag gilt. Erst ab einer Einsatzdauer von mehr als 2 Tagen wird der tatsächliche Lohnausfall von der Gemeinde erstattet.

Die Satzungsregelung entspricht aus heutiger Sicht nicht dem Leitgedanken des Feuerwehrgesetzes. Bisher hat jedoch der Gemeindegtag das Satzungsmuster nicht geändert. Aufgrund der Notwendigkeit der Kalkulation des Stundensatzes für die Abrechnung der Einsätze ist eine Überarbeitung der Feuerwehrentschädigungssatzung erforderlich. Die meisten Feuerwehren bezahlen in der Zwischenzeit den tatsächlichen Verdienstaufschlag zuzüglich dem Auslagenersatz, als eine Art Einsatzgeld, obwohl dies satzungsrechtlich nicht gedeckt ist.

Auch aus diesem Grund sollte eine, der Praxis gerechte Satzung geschaffen werden.

Der Grundgedanke hieran lässt sich an einem Beispiel verdeutlichen: Ein Wahlhelfer für den Dienst an einer Wahl erhält eine ehrenamtliche Entschädigung; ebenso ein Gemeinderat oder Ortschaftsrat für die Teilnahme an den Gremiensitzungen; ein Feuerwehrmann setzt sich gleichermaßen ehrenamtlich mit seinem Leben für den Schutz der Mitmenschen ein; erhält jedoch nichts.

Der vorliegende Satzungsentwurf regelt nun die Erstattung der Arbeitgeberansprüche, ab der ersten Stunde und legt auch einen Höchstsatz fest. Darüber hinaus wird auch die finanzielle Regelung bei den Einsätzen eindeutig geregelt.

Aus steuerlichen Gründen wird dies weiterhin als Entschädigung bezeichnet.

Anlage: 1. Änderungssatzung

Antrag: Beschlussfassung

Stadt Widdern

Landkreis Heilbronn

1. Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Widdern (Feuerwehrentschädigungssatzung) vom 01.06.2017

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) hat der Gemeinderat am 01.06.2017 folgende Satzung beschlossen:

§1 Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze im Rahmen des Feuerwehrdienstes auf Antrag eine Aufwandsentschädigung nach einheitlichen Durchschnittssatz (Ersatz ihrer Auslagen). Diese beträgt für Feuerwehreinsätze für jede volle Stunde 6,00 Euro und für den Brandsicherheitswachdienst für jede volle Stunde 4,50 €.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle aufgerundet. Der Nachweis ist durch den leitenden Kommandanten in Form von Einsatz Tabellen mit Zeit und Namen zu führen und am nächsten Werktag in der Kämmerei vorzulegen.
- (3) Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, verlängert sich die Einsatzdauer um die zeitliche Inanspruchnahme der Reinigungszeit.
- (4) Für diese Einsätze wird ergänzend der entstehende, nachgewiesene Verdienstaussfall oder die Kostenerstattung des Arbeitgebers ersetzt – hierbei gilt jedoch eine Obergrenze von 1.200 €/Woche. Weitere Auslagen werden auf Grundlage des Landesreisekostengesetzes erstattet. (§ 15 Abs. 2 Feuerwehrgesetz),

§2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Tagegeld von 12,00 € gewährt. Entsteht neben den Auslagen tatsächlich ein Verdienstaussfall, so wird der entstehende Verdienstaussfall oder die Kostenerstattung des Arbeitgebers bis zu einer Obergrenze von 1.200 €/Woche ersetzt.
- (2) Übernachtungs- und Fahrtkostenersätze richten sich nach dem LRKG.
- (3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle aufgerundet.

- (4) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des LRRG

§ 3

Entschädigung für Einsätze

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

Feuerwehrkommandant	300,00 €/Jahr
Stellvertretender Feuerwehrkommandant	200,00 €/Jahr
Abteilungskommandant Widdern	170,00 €/Jahr
Erster stellvertretender Abteilungskommandant Widdern	150,00 €/Jahr
Zweiter stellvertretender Abteilungskommandant Widdern	150,00 €/Jahr
Abteilungskommandant Unterkessach	170,00 €/Jahr
Erster stellvertretender Abteilungskommandant Unterkessach	150,00 €/Jahr
Zweiter stellvertretender Abteilungskommandant Unterkessach	150,00 €/Jahr
Gerätewart Widdern	250,00 €/Jahr
Gerätewart Unterkessach	190,00 €/Jahr
Jugendwart	200,00 €/Jahr
Stellvertretender Jugendwart	150,00 €/Jahr

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Juli 2017 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht wenn, die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Widdern, 01.06.2017

Jürgen Olma
Bürgermeister

ÖFFENTLICH

Sitzungsvorlage 2017/040 für 01.06.2017

AZ: 022.31; 622.31

5.) Beratung über die Ausübung des Vorkaufsrechts für das Flurstück 58 / Mühlgasse 12

Sachverhalt:

Mit dem Kaufvertrag vom 02.05.2017 wurde das Anwesen „Flst. 58“ Mühlgasse 12, Gemarkung Widdern verkauft.

Das Gebäude liegt im Landessanierungsgebiet der Stadt Widdern, wodurch ein Vorkaufsrecht besteht.

Der Kaufpreis kann aus dem beiliegenden Kaufvertragsauszug entnommen werden.

Zu den vorliegenden Konditionen ist ein Erwerb für die Stadt aus Sicht der Verwaltung uninteressant.

Es wird daher vorgeschlagen, dass Vorkaufsrecht nicht auszuüben.

Anlage: 1) Lageplan
2) Auszug aus Kaufvertrag

Antrag: Keine Ausübung des Vorkaufsrechts



Stadt *Widdern*
an der Jagd



Maßstab: 1:500
 Bearbeiter: h2242496/webwiddern
 Datum: 22.05.2017

Auszug aus der
 Liegenschaftskarte

ÖFFENTLICH

Sitzungsvorlage 2017/041 für 01.06.2017

AZ: 021.13

6.) Einführung eines Ehrenamtspreises

Die gesellschaftlichen Entwicklungen an sich und auch die Entwicklungen einer Stadt und Gemeinde sind stark geprägt von dem persönlichen Zusammenhalt und Engagement unter- und miteinander.

In direkter Verbindung damit steht die ehrenamtliche Tätigkeit und das Einbringen in die Gesellschaft.

Doch leider wird dieses ehrenamtliche Engagement oft viel zu wenig beachtet und auch zu selten honoriert.

Aus Sicht des Vorsitzenden wird daher angeregt, für diesen Bereich eine Aufwertung zu bisher anzugehen und einen offiziellen Ehrenamtspreis auszurufen.

Die Definition dieses Preises, sowie die Richtlinien hierzu sind der beiliegenden Ausführung zu entnehmen.

Anlage: Richtlinie zum Ehrenamtspreis

Antrag: Zustimmung

Stadt Widdern



Richtlinien für die Ehrung von bürgerschaftlichen Engagement der Stadt Widdern

§ 1 Präambel

Eine lebendige Bürgergesellschaft lebt vom Engagement für die Gemeinschaft, sie lebt vom Geben und nicht vom Nehmen, sie lebt von einer optimistischen und selbst bestimmten Haltung, und vom Gemeinsinn selbstbewusster Bürger.

Jeder von uns hat es in der Hand, jeden Tag etwas besser zu machen

(Zitat: Bundespräsident a.D. Horst Köhler)

In der Stadt Widdern gibt es viele Menschen, sich in die sich in vorbildlicher und außergewöhnlicher Weise ehrenamtlich auf gesellschaftlichem, kommunalpolitischem, sozialem, kirchlichem, sportlichem, wirtschaftlichem und interkulturellem Gebiet für das Gemeinwesen und das Gemeinwohl engagieren und somit wertvolle, unverzichtbare Arbeit leisten, oftmals auch unter Zurückstellung ihrer eigenen Belange.

Der Stadt ist es daher ein besonders Anliegen und eine angenehme Verpflichtung zugleich, diesen verdienten, ehrenamtlich tätigen Menschen Dank und Anerkennung auszusprechen. Diese Würdigung erfolgt in der Regel einmal jährlich in einer öffentlichen Feierstunde (z.B.: Bürgerempfang oder öffentlicher Gemeinderatssitzung) mittels Übergabe einer Urkunde und einer Auszeichnung durch den Bürgermeister.

Die öffentliche Anerkennung und Würdigung ehrenamtlicher Leistung soll auszeichnen, gleichzeitig beispielgebend sein, zu weiterem Engagement anregen und das Bewusstsein der Bürgerinnen und Bürger für ein gemeinschaftliches Zusammenleben in Verantwortung stärken.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Eine ehrenamtliche Tätigkeit ist eine Tätigkeit die ohne Besoldung oder Entgelt ausgeübt wird. Fallen bei der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit dem Betroffenen Kosten an, kann eine Aufwandsentschädigung gewährt werden. Sofern eine Aufwandsentschädigung gewährt wird (innerhalb der steuerlichen Freigrenzen) ist dies jedoch kein Ausschlussgrund für eine Ehrung.

§ 3 Ehrungskriterien Erwachsene

- 1) Erste Vorsitzende oder vergleichbare Funktionäre eines Vereins oder einer Organisation die seit mindestens 10 Jahren ohne Unterbrechung diese Tätigkeit ausüben
- 2) Erste Vorsitzende oder vergleichbare Funktionäre, die nicht unter Ziff. 1 fallen, aber insgesamt mindestens 10 Jahre diese Tätigkeit ausgeübt haben – z.B: in unterschiedlichen Vereinen
- 3) Erste Vorsitzende oder vergleichbare Funktionäre, die das Amts zwar noch keine 10 Jahre ausüben aber vorher einmal zweite Vorsitzende, Kassier, Schriftführer, Sparten- oder Abteilungsleiter, Jugendwart waren oder vergleichbare Stellen / Funktionen inne hatten, sodass in deren Summe mindestens 15 Jahre ehrenamtliche Tätigkeit gegeben sind.
- 4) Zweite Vorsitzende, Kassier, Schriftführer, Sparten-, Abteilungs-, Jugendleiter oder vergleichbare Funktionäre, die mehr als 15 Jahre diese Tätigkeit ununterbrochen ausgeübt haben.
- 5) Zusätzlich können auch Personen, Gruppen, Vereine, Organisationen geehrt werden, die sich langjährig (mindestens 10 Jahre) in irgendeiner Weise besonders ehrenamtlich engagiert haben. Auch ein herausragendes, projektbezogenes, ehrenamtliches Engagement mit entsprechender Nachhaltigkeit kann ehrungswürdig sein, abhängig von der Laufzeit.
- 6) Anlass für eine Ehrung kann auch eine besonders bemerkenswerte Zivilcourage sein.

§ 4 Ehrungskriterien Jugendlicher / junger Erwachsener

Geehrt werden können ferner auch junge Menschen, die nicht älter als 25 Jahre sind und mindestens 5 Jahre lang ehrenamtlich in einem Verein oder in einer Organisation tätig sind.

§ 5 Sonstiges

- 1) Die zu Ehrenden nach § 3 Ziff. 1 – 5 und § 4 sollten im Zeitpunkt der öffentlichen Würdigung noch ehrenamtlich aktiv sein. Eine Ehrung ist längstens noch bis 1 Jahr nach dem Ausscheiden aus dem Ehrenamt möglich.
- 2) Personen, die nach § 3 Ziff. 1 – 5 geehrt wurden, können frühestens nach 10 Jahren, Personen nach § 4 frühestens nach 5 Jahren ein weiteres Mal eine solche Ehrung erfahren.
- 3) Grundsätzlich kann eine Auszeichnung für ein und dieselbe Leistung nur einmal verliehen werden.
- 4) Urkunde und Anerkennung gehen mit der Übergabe in das Eigentum des/der Geehrten über. Der Gemeinderat kann im Bedarfsfall mittels Beschluss die Ehrung wegen unwürdigem Verhalten widerrufen und entziehen.
- 5) Für die Ehrung ist unerheblich, ob der ehrenamtlich Engagierte in der Stadt Widdern wohnt oder nicht.

- 6) Trotz besonderem, ehrenamtlichem Engagement kann der derjenige von der Ehrung ausgeschlossen werden, der sich durch sein Verhalten für eine Auszeichnung unwürdig erweist.
- 7) Die örtlichen Vereine, Organisationen, Einrichtungen oder sonstige Personen schlagen die zu Ehrenden der Stadtverwaltung (dem Bürgermeister) vor. Dem Vorschlag muss eine ausführliche und nachprüfbare Darstellung der besonderen Leistungen und Verdienste beigefügt sein.
- 8) Der Gemeinderat entscheidet über die Ehrungswürdigkeit der eingereichten Vorschläge und über die zu ehrenden Personen. Ferner hat er das Recht, über Ausnahmen nach eigenem Ermessen zu entscheiden.
- 9) Ehrungsvorschläge sind bis 01. Oktober des laufenden Jahres beim Bürgermeister formlos einzureichen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ehrungsrichtlinien treten zum 01.07.2017 in Kraft.

Widdern, 01.06.2017

Jürgen Olma
Bürgermeister

ÖFFENTLICH

Sitzungsvorlage 2017 für 01.06.2017

AZ: 022.31

7.) Anbau an ein bestehendes Einfamilienhaus, Überschreitung der nördlichen Baugrenze

Baugrundstück: WI 2987/1 (Lindenstr. 6)

Bauherren: Nadine und Guido Schäfer

Die Bauherren planen durch Familienvergrößerung mit entsprechendem Mehrbedarf an Wohnraum den Anbau an das bestehende Einfamilienhaus. Hierdurch ergibt sich eine Überschreitung der nördlichen Baugrenze.

Im Vorfeld fanden hierzu intensive Gespräche mit der Verwaltung statt, um auch die städtebauliche Sicht in die Erweiterung einfließen zu lassen.

Das Baugrundstück liegt im Bebauungsplangebiet „Bühl 3. Änderung“ in Widdern.

Die Nachbarschaftsanhörung wird derzeit durchgeführt.

Es sind keine Baulasten vorhanden.

Aus Sicht der Verwaltung ist die geplante Erweiterung in nord-östlicher Richtung, unter Beibehaltung der bestehenden Grundstückseinfriedungen (Mauer und Bepflanzung) keine negative Beeinträchtigung der stadtplanerischen Ausrichtung.

Die maximal zulässige, überbaubare Fläche des Grundstücks ist noch deutlich unterschritten.

Anlage: Lageplan
Ansichten

Antrag: Erteilung Einvernehmen und Zustimmung zu den Befreiungen vom Bebauungsplan

ÖFFENTLICH

Sitzungsvorlage 2017/043 für 01.06.2017

AZ: 022.31 B 2017-019

8.) Neubau Einfamilienhaus mit Carport und Garage

Baugrundstücke: WI 4174, WI 4175, WI 4176, WI 4177 – Obere Kappel

Bauherren: Jutta und Andrea Lenski

Die Bauherrschaft plant den Neubau eines Wohnhauses mit Garage auf den Flurstücken 4174, 4175, 4176 und 4177 (Obere Kappel) in Widdern.

Das Baugrundstück liegt im Bebauungsplan „Obere Kappel“.

Die Nachbarschaftsanhörung wird derzeit durchgeführt.

Es sind außer den Baulasten auf Flst. 4147, 4150 (Leitungsrecht) keine weiteren Eintragungen vorhanden.

Das Grundstück liegt im Wasserschutzgebiet der Wasserschutzgebietszone III und IIIa.

Nach dem bestehenden Bebauungsplan ist ein Satteldach mit einer Dachneigung von 35° - max. 45° zulässig.

Der Gemeinderat hat am 23.03.2017 den Aufstellungsbeschluss zur 4. Änderung des Bebauungsplans „Obere Kappel“ gefasst; hier soll dann erlaubt werden

- Satteldach DN 20 – 45 Grad
- Pultdach, Walmdach, Krüppelwalmdach Flachdach.

Das Anhörungsverfahren der Träger öffentlicher Belange läuft noch von 29.05.2017 – 30.06.2017.

Aus diesem Grund gilt jetzt noch bisherige Regelung des Bebauungsplanes, wodurch eine entsprechende Befreiung der Dachform / -neigung zu gewähren wäre.

Anlage: Lageplan
Ansichten

Antrag: Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans

1. Dachneigung von 24 Grad (anstatt DN 35 – max. 45 Grad)
2. Dachform Walmdach (anstatt Satteldach)

ÖFFENTLICH

Sitzungsvorlage 2017/043-1 für 01.06.2017

AZ: 022.31 K 2017-021

8.1) Neubau eines Einfamilienhauses

Baugrundstück: WI 4140, WI 4150, WI 4146, WI 4145, WI 4147, Obere Kappel 19)

Bauherrschaft: Anuschka und Steffen Gaubies

Die Bauherrschaft plant den Neubau eines Einfamilienhauses auf den Flurstücken 4140, 4150, 4146, 4145 und 4147, Obere Kappel 19 in Widdern im Rahmen des Kennntnisgabeverfahrens zu erstellen.

Das Baugrundstück liegt im Bebauungsplan „Obere Kappel“ aktuell noch 3. Änderung

Die Nachbarschaftsanhörung läuft bis 02.06.2017.

Es ist eine Baulast in Form eines Leitungsrechts zu Gunsten der EnBW eingetragen.

Das Grundstück liegt in der Wasserschutzgebietszone III und IIIa und im Wasserschutzgebiet.

Der Antrag zum Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung sowie der Entwässerungsantrag liegen vor.

Die beantragten Befreiungen sind nach Rücksprache mit der Baurechtsbehörde nicht gesondert zu genehmigen, da diese dann durch den aktuell in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan „Obere Kappel 4. Änderung“ legitimiert sind und keine Befreiungen mehr benötigen.

Die Bauherren erhalten hierzu aber die Auflage, dass die „genehmigungspflichtigen Bauteile“ nicht errichtet werden dürfen, bis der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan „Obere Kappel 4. Änderung“ ergangen ist.

Anlage: Pläne

Antrag: Zustimmung / Einvernehmen